

Präcipitirter Mercurius (weiß) siehe Mercurius (weißpräcipitirter) im XX Bande p. 973.

Präcipitirter Mercurius durch das Eyerwasser, siehe Mercurius (präcipitirter) durch das Eyerwasser, im XX Bande p. 959.

Präcipitirter Mercurius wider die Geschwüre, siehe Mercurius (präcipitirter) wider die Geschwüre, im XX Bande p. 959.

Präcipitirter Mercurius durch das Schwefelöl, siehe Mercurius (präcipitirter) durch das Schwefelöl, im XX Bande p. 959.

Präcipitirter Mercurius des Vigonis (roth) siehe Mercurii rother Präcipitat des Vigonis, im XX Bande p. 937.

Präcipitirter Mercurius mit Vitriolöle, siehe Mineralisches Turbith, im XXI Bande p. 344. u. ff.

Präcipitirtes Quecksilber (grünes) siehe Mercurius (grüner präcipitirter) im XX B. p. 958.

PRÆCIPUE, siehe Sonderlich.

PRÆCIPUUM, siehe Voraus.

PRÆCISE, *ἁπλοῦς*, wird zuweilen genommen vor dasjenige, was sonst stricte und accurate heißet; zuweilen aber bedeutet es auch das, was abstracte, daher PRÆSCINDERE eben so viel als abstrahere ist.

PRÆCISE, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als etwas dunkel und unverständlich; nicht aber, wie man sonst zwar insgemein davor halten will, mit ausgedruckten und klaren Worten. Budäus, Spiegel. Siehe auch *Precis* (Monat).

PRÆCISIO MENTIS, ist so viel als Abtractio mentalis oder Abtractio Rationis, davon zu sehen der Artikel: Abstraction, im I Bande p. 203. u. ff.

PRÆCISIO OBJECTIVA, heißet in den Schrifften der Schullehrer die Distinction oder Unterscheidung eines von dem andern in dem Object selbst. Es läugnen die Präcisiones objectivas die Nominales und Arriaga: hingegen behaupten sie Thomas und Compton.

PRÆCLAMITATOIRES, siehe *Præcia*.

PRÆCLARISSIMUS, siehe *Præclarus*.

PRÆCLARUS, oder *Præclarissimus*, sind Prädicate, die bey Titulaturen der Gelehrten vorkommen.

PRÆCLUDERE VIAM PROBANDI, siehe Weg benehmen.

PRÆCLUSI POENA, siehe *Pana Præclusi*, im XXVIII Bande p. 969.

Præclusivische Frist, wird in denen Rechten diejenige Zeit genennet, da jemand entweder vor Gerichte zu erscheinen, und seine rechtliche Nothdurfft, z. E. einen Satz, Deduction, Defensions-Exceptions-Schrifft, u. d. g. zu denen Acten zu geben, sub Poena Præclusi vorgeladen wird, das ist, mit dem Bedeuten, solches binnen der ihm darzu bestimmten Frist zu thun, oder gewärtig zu seyn, daßer damit weiter nicht gehört werden solle.

PRÆCO, war zu Rom ein öffentlicher Bedienter, welcher alles ausruffen mußte: 1) Wenn eine Auction vorgehen sollte. 2) Wenn die Comi-

tiagehalten wurden, mußte er die Centurias und Classen auffordern, ihre Stimmen zu geben, und wenn diese ihre Meinung von sich gegeben, mußte er solche mit lauter Stimme herlesen. 3) Wenn eine Leiche war, that er es zu unterschiedenen malen, nemlich so bald iemand gestorben, ward es angesagt, doch geschah selches nur bey den fune-ribus indictivis, ferner, wenn das Leichen-Begängniß gehalten werden sollte, da er die Leute einlode, und endlich, wenn man die Leiche schon aus dem Hause trug. 4) In Gerichten, wenn der Kläger und Verklagte vorstehen sollten. 5) Wenn die Schauspiele gehalten wurden, sonderlich die ludi secularis, bey welchen sie austrufften, daß das Volk stille seyn sollte. Wer sich dabey wohl hielt, dessen Name ward gleichfalls öffentlich ausgeruffen. Wenn über den Schauspielen die Nacht einbrach, zündeten die Præcones Fackeln an, und leuchteten den Zuschauern nach Hause. 6) Wenn was verlohren worden. 7) Wenn jemand abgethan werden sollte, so gieng der Præco vorher, und vermeldete öffentlich, daß dieser und jener aus der Ursach abgethan werden sollte. 8) Wenn man einen gern aus dem Wege geräumt wissen wolte, ließ man durch die Præcones auf dessen Kopf öffentlich ein Stück Geld setzen, welches die Griechen *ἐπιμύρτην* hießen. Brissonus de formulis l. 6. Kipping ant. Rom. 2. 4. 4. Gruchius de comitiis Rom. l. 3. Gutherius de jure manium l. 18. Panciroll. not. imper. orient. c. 11. Laurent. de præcon. c. 1. Petronius c. 57. ibi interpr. Pitiscus.

PRÆCO CENTENARIUS, siehe Zent-Büttel.

PRÆCOCIA, *Brunf. Ang.* siehe *Armeniaca minora*, Matth. im II Bande p. 1533.

PRÆCOCIA INGENIA, siehe *Præmatura Ingenia*.

PRÆCOCIOR NARCISSUS VERNUS FLAVO FLORE, siehe *Narcissus vernus præcocior flavo flore*, im XXIII Bande p. 652.

PRÆCOCIOR PÆONIA, *J. B. Razi* Hist. siehe Pæonien, im XXVI Bande p. 197.

PRÆCO CRIMINALIS, siehe Zent-Büttel.

PRÆCOGITATUM FACINUS, eine vorfessliche That, die vorher wohl überleget worden. Siehe Verbrechen.

PRÆCOGNITA, siehe *Præcognitum*.

PRÆCOGNITIO, *Prænotio*, heißet die Erkänntniß einer Sache, so vor der Erkänntniß einer andern und mit jener wenigstens einiger maßen verknüpften Sache vorhergegangen ist. Sie bestehet entweder in der Erkänntniß, was die Sache sey, oder in der Erkänntniß, daß die Sache sey.

PRÆCOGNITUM, heißet dasjenige, was begriffen ist worden vor der Erkänntniß einer Sache, die sich auf jenes beziehet. Also heißen bey Aristoteles alle Kunst-Wörter in dem demonstrativen Vernunft-Schlusse (syllogismo demonstrativo) Præcognita, weil von ihnen etwas vorher erkannt werden muß, nemlich ob die dadurch bedeuteten Dinge auch existiren und was die Wörter vor Bedeutungen haben.

PRÆCONCEPTA OPINIO, siehe Vorgefaßte Meynung.

PRÆCONCEPTA OPINIO, siehe Vorgefaßte Meynung.

PRÆCONCEPTA OPINIO, siehe Vorgefaßte Meynung.